

Sitzung vom 05. März 2019

Beschl. Nr. **2019-49**

A1.2 Initiative, Referendum, Unterschriftensammlungen generell
Volksinitiative "Boden behalten - Adliswil nachhaltig gestalten"; Feststellung der Gültigkeit / Gegenvorschlag

Ausgangslage

Die kommunale Volksinitiative «Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten» wurde nach Vorprüfung durch die Stadt am 20. März 2018 amtlich publiziert. Die Volksinitiative wurde am 13. September 2018 eingereicht und lautet wie folgt:

Art. 3^{bis} (neu)

¹ Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.

² Ein Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, ist zulässig, wenn:

- a. die Fläche des Grundstücks 100 m² nicht übersteigt,
- b. für das zu verkaufende Grundstück mit Bezug auf Fläche und Nutzung in den letzten fünf Jahren gleichwertiger oder vergleichbarer Ersatz geleistet wurde, oder
- c. deren Verkauf an eine gemeinnützige Organisation oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bunds erfolgt.

³ Die Abgabe eines Grundstücks im Baurecht bleibt davon unberührt.

Mit SRB 2018-388 vom 27. November 2018 hat der Stadtrat festgestellt, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Der Stadtrat muss nun bis zum 13. März 2019 über die Gültigkeit der Initiative beschliessen und ob er dazu einen Gegenvorschlag unterbreiten möchte.

Erwägungen

1. Gültigkeit der Initiative

§ 147 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) hält fest, dass eine Initiative in einer Parlamentsgemeinde nur über Gegenstände eingereicht werden darf, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Die Gültigkeit der Initiative liegt gemäss § 128 Abs. 1 und § 148 Abs. 2 GPR i. V. m. Art. 28 Abs. 1 lit. a-c Kantonsverfassung (KV) dann vor, wenn die Initiative die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

1.1. Initiativfähiger Inhalt

Die Initiative verlangt eine Ergänzung der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil. Gemäss Art. 89 Abs. 2 KV sind Änderungen der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum unterstellt. Die Initiative hat damit einen initiativfähigen Inhalt zum Gegenstand.

1.2. Einheit der Materie

Die Initiative weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gemäss § 148 Abs. 1 GPR i. V. m. Art. 25 Abs. 1 KV und § 120 Abs. 2 GPR auf. Der Text der Initiative verfolgt thematisch einen Zweck. Die Einheit der Materie ist somit gewahrt.

1.3. Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Die vorliegende Initiative umfasst Grundstücke, die im Eigentum der Stadt sind. Entsprechend steht auch das Recht, über diese rechtsgeschäftlich zu verfügen, in der alleinigen Zuständigkeit der Stadt. Eine Regelung durch den Bund bzw. den Kanton ist nicht vorgesehen. Da die Initiative im Weiteren auch klar formuliert ist, liegt kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht vor.

1.4. Durchführbarkeit

Die Initiative lässt sich verwirklichen und ist daher auch nicht offensichtlich undurchführbar.

1.5. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorliegende Initiative einen initiativfähigen Inhalt aufweist, den Grundsatz der Einheit der Materie wahrt, übergeordnetem Recht nicht widerspricht und durchführbar ist. Sie ist somit gültig i.S.v. § 147 Abs. 2 und § 148 Abs. 2 GPR i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a–c KV.

2. Gegenvorschlag

Die Stadt Adliswil ist für eine nachhaltige Stadtentwicklung auf städtische Landreserven an strategisch wichtigen Lagen angewiesen. Die Stadtentwicklung legt mit der langfristigen Planung die Grundsteine für grössere Projekte, welche das Stadtbild beeinflussen und somit auch für die Standortattraktivität von Bedeutung sind. Eine eng am Wortlaut orientierte Umsetzung der Initiative könnte der Stadtentwicklung hinderlich sein.

Weiter ist der Grundstückshandel ein Instrument zur Sicherstellung der Raumbedürfnisse der Stadt wie auch für die Infrastrukturentwicklung. Oft werden dazu Grundstücksanteile von Dritten benötigt. Teilweise wird auch Land abgetauscht, wobei die Landnutzung ändern kann. Da die Bereitstellung dieser Bedürfnisse ein öffentliches Interesse darstellt, wird der Handlungsspielraum bei Annahme der Bodeninitiative unverhältnismässig geschmälert.

Für eine effiziente und reibungslose Umsetzung von Leistungsaufträgen ist der Stadtrat auf einen gewissen Handlungsspielraum in der aktuellen Bodenpolitik angewiesen.

Der Stadtrat wird dem Grossen Gemeinderat einen Gegenvorschlag unterbreiten, der den Handlungsspielraum nicht unverhältnismässig einschränkt und die Basisdemokratie stärkt. Der Stadtrat beauftragt das Ressort Finanzen mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gegenvorschlags.

3. Frist

Stellt der Stadtrat die Gültigkeit der Volksinitiative fest und erarbeitet er einen Gegenvorschlag, hat er dem Grossen Gemeinderat bis zum 13. Januar 2020 Bericht und Antrag vorzulegen (§ 130 Abs. 4 i.V.m. § 155 GPR).

Auf Antrag des Ressortvorstehers Einwohnerkontakte und der Ressortvorsteherin Finanzen fasst der Stadtrat, unter Ausstand von Carmen Marty Fässler, gestützt auf Art. 47 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil i.V.m. § 130 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte, folgenden

Beschluss:

- 1 Die am 13. September 2018 eingereichte Volksinitiative ist gültig.
- 2 Das Ressort Finanzen wird beauftragt, dem Stadtrat zuhanden des Grossen Gemeinderats Bericht und Antrag mit Gegenvorschlag rechtzeitig vorzulegen, so dass das Geschäft dem Grossen Gemeinderat bis zum 13. Januar 2020 unterbreitet werden kann.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Stadtschreiber a.i.
 - 4.2 Ressortleiter Finanzen
 - 4.3 Ressortleiter Einwohnerkontakte
 - 4.4 Leiter Liegenschaften
 - 4.5 Initiativkomitee (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stadtschreiber a.i.